

Satzung der Gemeinde Schenkendöbern

für die Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Objekten und die Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Schenkendöbern erlässt auf der Grundlage des § 3 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S 174.) in der derzeit geltenden Fassung und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung die folgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **10.12.2013** beschlossene Satzung.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Schenkendöbern überlässt nachfolgend genannte Räumlichkeiten in kommunalen Objekten (im Weiteren Räumlichkeiten genannt) als öffentliche Einrichtungen:
- Ortsteil Atterwasch: Atterwascher Straße 50, Versammlungsraum im EG
 - Ortsteil Grano: Schulweg 3, Vereinsraum im OG
 - Ortsteil Kerkwitz: Hauptstraße 76, Versammlungsraum im EG
 - Ortsteil Lübbinchen: An der B 320 Nr. 11, Versammlungsraum im EG
 - Ortsteil Pinnow: Dorfmitte 13, Vereinsraum im EG
 - Ortsteil Taubendorf: Am Waldrand 24, Versammlungsraum im EG
- zur Nutzung.
- (2) Die Räumlichkeiten werden für bildungsfördernde, kulturelle, soziale, gesellschaftliche, gemeinnützige, private und sonstige Zwecke auf Antrag überlassen.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen und den in Abs. 2 genannten Zwecken dienen. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch nicht der Gemeinde Schenkendöbern angehörende Bevölkerung und Vereine kann gemäß dieser Satzung vereinbart werden.
- (4) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räumlichkeiten und/oder Einrichtungen zu gefährden oder
 - geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen oder
 - unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 2

Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Schenkendöbern auf Grund der Genehmigung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung berechtigt nach Zahlung der Gebühr zur Nutzung der in der Genehmigung festgelegten Räume mit deren Verkehrsflächen sowie der Sanitär- und ggf. vorhandene Kucheneinrichtungen.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern bzw. eine von ihm beauftragte Person auf der Grundlage der Satzung durch Erteilung einer Genehmigung.
- (5) Der Nutzer ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Antragsteller für die Nutzung von Einrichtungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragstellung muss schriftlich, in der Regel 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe folgender Information bei der Gemeinde Schenkendöbern erfolgen:
 - Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), bei Vereinen auch der Name des Vereins und der gesetzliche Vertreter, sofern abweichend vom Antragsteller,
 - Nutzungstag, Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung,
 - Art der Veranstaltung,
 - voraussichtliche Zahl der Gäste/Teilnehmer.
- (2) Für die Durchführung von Trauerfeiern und in Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist für die Antragstellung möglich.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen für Veranstaltungen oder einzelne Darbietungen rechtzeitig, auf seine Kosten bei den zuständigen Behörden zu beschaffen. Gleiches gilt für die Anmeldung bei der GEMA. Die Genehmigung/ Anmeldung ist auf Nachfrage dem Beauftragten der Gemeinde vorzulegen.

§ 4 Nutzungsberechtigung

- (1) Nach einer positiven Entscheidung über den Antrag zur Nutzung von Räumlichkeiten erhält der Antragsteller eine schriftliche Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den in der Genehmigung angegebenen Nutzungszweck, insbesondere die Art der Veranstaltung und die angegebene Nutzungszeit.

§ 5

Nutzungsgebühr und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Der Antragsteller ist Gebührenschuldner. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Nutzungsgebühr für die Räumlichkeiten schließt die Nutzung der Sanitär- und der ggf. vorhandenen KÜcheneinrichtungen einschließlich der Ausstattungsgegenstände ein. In der Gebühr sind die Kosten für Wasser, Abwasser und Strom enthalten. In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird zusätzlich zu den Nutzungsgebühren eine pauschale Gebühr für Heizkosten gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben. Soweit der Nutzer keine Endreinigung durchführt, wird für die Endreinigung eine pauschale Reinigungsgebühr gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.
- (4) Die Nutzungsgebühr muss spätestens 4 Tage vor der Nutzung auf das Konto der Gemeinde Schenkendöbern eingegangen sein oder ist bei der Gemeindekasse der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallec 45, 03172 Schenkendöbern einzuzahlen.

§ 6

Gebührenfreie und ermäßigte Nutzungen

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten für
 - Veranstaltungen der Gemeinde Schenkendöbern,
 - Mitgliederversammlungen von Sozialverbänden, Jagdgenossenschaften, Seniorenbegegnungen, Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Schenkendöbernsind gebührenfrei.
- (2) Eine ermäßigte Gebühr wird für die Nutzung der Räumlichkeiten für
 - über die in Abs. 1 hinausgehenden Veranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern und
 - Freizeitsportgruppen der Gemeinde Schenkendöberngem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.
- (3) Für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren gem. der Anlage 1 auf Antrag erlassen werden.

§ 7

Nutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Die Räumlichkeiten können ohne Zeitbegrenzung in der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden.
- (2) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungsgegenständen vor und nach der Nutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 12.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen und zu reinigen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Nutzung zu entsprechen.

§ 8

Pflichten des Nutzers

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten, Verkehrsflächen sowie Sanitär- und ggf. vorhandene KÜcheneinrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

- (2) Die Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtungsgegenstände, Verkehrsflächen sowie Sanitär- und ggf. vorhandene Kucheneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Schenkendöbern vor Schaden zu bewahren. Er hat darauf zu achten, dass gekennzeichnete Fluchtwege ständig freigehalten werden.
- (3) Während der Nutzung von Räumlichkeiten hat der Nutzer bei Verwendung von Lautsprecher-, Tonwiedergabeanlagen oder Musikinstrumenten die Lautstärke stets so zu regulieren, dass Nachbarn nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (5) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (6) Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.
- (7) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Nutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (8) Der Nutzer erhält die für die Zeitdauer der erlaubten Nutzung die erforderlichen Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten. Er ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objekts sowie für den Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort der Gemeinde Schenkendöbern und dem Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteils anzuzeigen. Ein der Gemeinde Schenkendöbern durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Nutzer angelastet.

§ 9

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Nutzer bzw. Nutzergruppen, die den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandeln, können von der Gemeinde Schenkendöbern zeitweise oder dauernd von einer weiteren Nutzung der Räumlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 10

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Schenkendöbern ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen, ohne das daraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn
 - außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erforderlich machen,
 - die Räumlichkeiten wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) oder aus sonstigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden,
 - die festgesetzte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wurde oder
 - Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- (2) Der Widerruf ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des Objekts erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Dritten insbesondere den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Nutzung entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Für Schäden, die durch einen Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der überlassenen Räumlichkeit mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Schenkendöbern entstehen.
- (4) Schäden an und in den genutzten Räumlichkeiten sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Nutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Schenkendöbern nicht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den Bestimmungen gemäß § 8 handelt,
 - die Räumlichkeiten ohne erforderliche Genehmigung nutzt,
 - die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Gemeinde Dritten überlässt oder Dritte an der vorgesehenen Nutzung beteiligt,
 - die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entgegen den Festlegungen der Genehmigung nutzt,
 - entstandene Schäden nicht unverzüglich der Gemeinde anzeigt und beseitigt,
 - die überlassenen Räumlichkeiten mit deren Einrichtungsgegenständen und den dazugehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrsflächen nach der Veranstaltung nicht in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
 - die Schlüsselrückgabe verzögert und
 - den Anordnungen im Sinne des Hausrechts nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 11.12.2013



Peter Jeschke
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Objekten und die Erhebung von Gebühren

Gemäß §§ 4 und 5 der Satzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Objekten in der Gemeinde Schenkendöbern werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt pro Tag für
 - a) Antragsteller aus der Gemeinde Schenkendöbern 50,00 €
 - b) Antragsteller außerhalb der Gemeinde Schenkendöbern 100,00 €.
2. Die ermäßigte Nutzungsgebühr beträgt pro Tag 20,00 €.
3. Die pauschale Heizkostengebühr in den Monaten Oktober bis einschließlich April beträgt pro Tag 10,00 €.
4. Die pauschale Gebühr für die Endreinigung beträgt 40,00 €.